

7 K 185/24.TR



Veröffentlichungsfassung!

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn \*\*\*

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Koch, Siegesstraße 2,  
30175 Hannover,

g e g e n

die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister -Rechtsamt-,  
Viehmarktplatz 20, 54290 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Unfallfürsorge

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2024, an der teilgenommen haben

\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der im Jahr \*\*\* geborene Kläger begehrt die Anerkennung eines Einsatzes vom 1. Dezember 2020 als Dienstanfall.

Er stand bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum \*\*\* 2024 im Dienst der Beklagten und war als \*\*\* bei der \*\*\* der Beklagten tätig.

Bei einer Amokfahrt in der Innenstadt von Trier am 1. Dezember 2020 wurden sechs Menschen getötet und zahlreiche weitere zum Teil schwer verletzt. Der Kläger, der an diesem Tag an einem \*\*\* teilnahm, wurde nach Eingang der entsprechenden Meldung zum Einsatzort entsendet. Er verblieb zunächst mit einem Kollegen – \*\*\* – in einem Bereitstellungsraum, von dem aus sie nach einiger Zeit den Innenstadtbereich mit dem Auftrag, im Rahmen der psychosozialen Einsatznachsorge angrenzende Geschäfte auf potentiell beteiligte Personen mit Verdacht auf Schockzustand zu überprüfen, anfahren. Nachdem sie keine entsprechend behandlungsbedürftigen Personen angetroffen hatten, beendeten sie den Einsatz.

Mit Unfallmeldung vom \*\*\* 2021 zeigte der Kläger das Ereignis als Dienstanfall an und führte in diesem Zusammenhang aus, er sei als Einsatzkraft in der Versorgung der Verletzten und tödlich verletzten Passanten eingesetzt und dabei extremen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt gewesen. Er melde den

Einsatz präventiv als Dienstunfall, da psychische Folgen unter Umständen auch erst zeitlich verzögert auftreten könnten.

Seit dem \*\*\* war der Kläger aufgrund einer \*\*\* dienstunfähig erkrankt.

Im \*\*\* 2023 beantragte der Kläger die Anerkennung des Ereignisses vom 1. Dezember 2020 als Dienstunfall. Seine psychologische Situation habe sich seit \*\*\* 2023 – nachdem sich seine \*\*\* eine Reportage über die Amokfahrt angesehen und ihn damit konfrontiert habe – deutlich verschlechtert und er habe daher eine \*\*\* aufgesucht. Diese habe eine \*\*\* und eine \*\*\* diagnostiziert.

Die daraufhin von der Beklagten beim Gesundheitsamt \*\*\* angeforderte amtsärztliche Stellungnahme des Herrn \*\*\* vom \*\*\* 2023 kam nach einer Zusatzbegutachtung durch die Fachärztin für Psychiatrie \*\*\* vom \*\*\* 2023 und einer Zusatzbegutachtung durch die Diplom-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin \*\*\* zu dem Ergebnis, der Kläger habe im Rahmen des Ereignisses am 1. Dezember 2020 eine \*\*\* erlitten. \*\*\*. Es habe daher eine anlagebedingte dienstunfallunabhängige Vorschädigung vorgelegen, der heutige Körperschaden sei zu 70% auf diese Vorschädigung und zu 30% auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Mit Bescheid vom \*\*\* 2023 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung des Ereignisses als Dienstunfall ab. Bei dem Kläger habe bereits vor dem Unfallereignis ein wesentlicher unfallunabhängiger Vorschaden vorgelegen. Der Bescheid enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Hiergegen erhob der Kläger am \*\*\* 2023 Widerspruch. Die erlittenen Schädigungen seien kausal auf das Ereignis vom 1. Dezember 2020 zurückzuführen. Die Amokfahrt und die hierbei erfahrenen Eindrücke seien die rechtlich allein wesentliche Ursache für die aktuellen Beschwerden.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 teilte das Amt für \*\*\* auf eine entsprechende Anfrage der Beklagten zu dem Einsatz des Klägers am 1. Dezember 2020 auf der Grundlage einer Stellungnahme von Herrn \*\*\* mit, der Kläger und Herr \*\*\* seien an keiner Patientenversorgung beteiligt gewesen und hätten auch keine Transporte

von Patienten in ein Krankenhaus durchgeführt. Bei der Einfahrt in den Innenstadtbereich hätten sie dort keine Verletzten mehr angetroffen, jedoch hätten die verstorbenen Personen noch abgedeckt an den Unfallorten gelegen.

Mit Schreiben vom \*\*\* 2023 teilte der Amtsarzt mit, nach Konsultation von Frau Dr. \*\*\* und Frau Dr. \*\*\* seien beide der Auffassung, die Diagnose einer \*\*\* könne vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme mangels auslösenden Ereignisses nicht gehalten werden. Seiner Stellungnahme vom 28. August 2023 sei damit die Grundlage entzogen und ein Dienstunfallgeschehen im Sinne einer \*\*\* könne nicht konzediert werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom \*\*\* 2024 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat der Kläger am \*\*\* 2024 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen geltend macht, das Einsatzerlebnis habe unabhängig von der Diagnose unzweifelhaft schwere psychische Beeinträchtigungen hervorgerufen und sei hierfür die rechtlich allein wesentliche Ursache. Zudem seien seiner Erinnerung nach bei der Einfahrt in den Innenstadtbereich nicht alle Verstorbenen bereits abgedeckt gewesen. Ferner sei er zu diesem Zeitpunkt von einer fortbestehenden potenziell lebensgefährlichen Situation für die Einsatzkräfte ausgegangen. Ein entscheidender Auslöser für die psychischen Probleme sei auch die während des Einsatzes bestehende Ungewissheit gewesen, ob die Lage vor Ort für alle Einsatzkräfte sicher sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom \*\*\* 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom \*\*\* 2024 zu verpflichten, das Ereignis vom 1. Dezember 2020 als Dienstunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf ihre bisherigen Ausführungen.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben zu den Auswirkungen des Einsatzes im Zusammenhang mit der Amokfahrt vom 1. Dezember 2020 auf die Gesundheit des Klägers durch Vernehmung von Herrn \*\*\* sowie der Fachärztin für Psychiatrie \*\*\* als Sachverständige.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

A. Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage (vgl. z.B. W.R. Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, 29. Auflage 2023, § 42 Rn. 6) nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft, da die von dem Kläger begehrte Anerkennung eines Dienstunfalles gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 42 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – LBeamtVG – als Grundlage für eventuelle Unfallfürsorgeansprüche nach §§ 41 ff. LBeamtVG einen Verwaltungsakt darstellt (vgl. zur bundesrechtlichen Regelung: Reich, Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG –, 2. Auflage 2019, § 45 Rn. 13).

Das angerufene Gericht ist auch nach der Versetzung des Klägers in den Ruhestand gemäß § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO für den Rechtsstreit örtlich zuständig, da der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz im maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung in \*\*\* hatte und die örtliche Zuständigkeit gemäß § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – durch eine nach Rechtshängigkeit eingetretene Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet, da der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 1. Dezember 2020 als Dienstunfall hat. Die Ablehnung des von dem Kläger begehrten Verwaltungsaktes durch den Bescheid der Beklagten vom \*\*\* 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom \*\*\*

2024 ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Zwar handelt es sich bei dem Einsatz des Klägers am 1. Dezember 2020 um ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis (1.). Die bei dem Einsatz des Klägers an diesem Tag erlebten Eindrücke stellen auch eine äußere Einwirkung im Sinne des Dienstunfallrechts dar (2.). Diese waren jedoch nicht die wesentlich mitwirkende Teilursache für die psychische Erkrankung des Klägers (3.).

1. Der Einsatz des Klägers am Nachmittag des 1. Dezember 2020 und die damit einhergehende Belastungssituation stellt ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis dar.

Dem steht die längere Dauer des Einsatzes nicht entgegen. Das Begriffsmerkmal des plötzlichen Ereignisses dient der Abgrenzung eines Einzelgeschehens gegenüber dauernden Einwirkungen. Die Frage, ob ein plötzliches Ereignis im Sinne des Dienstunfallrechts vorliegt, ist daher anhand einer wertenden Betrachtung zu beurteilen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 2 A 1.19 –, juris Rn. 23 m.w.N. zu § 31 BeamtVG). Maßgebend ist dabei, dass das Ereignis unvermittelt eintritt und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist; in Betracht kommen auch Ereignisse mit einer Dauer von mehreren Stunden (vgl. Tegethoff, in: Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, 434. Lieferung, § 31 BeamtVG Rn. 36, 37 m.w.N.). Bei dem Einsatz des Klägers am 1. Dezember 2020 handelt es sich um eine solche einmalige, kurzzeitige Begebenheit.

2. Eine äußere Einwirkung im Sinne des Dienstunfallrechts liegt ebenfalls vor.

Zwar wird bereits eine solche vor allem bei Einwirkungen auf die Psyche eines Beamten zum Teil verneint, wenn es sich um einen üblichen und sozialadäquaten Vorgang handelt und daher davon ausgegangen werden kann, dass die Psyche des

Beamten aufgrund seiner seelischen Veranlagung so leicht ansprechbar war, dass diese persönlichen Umstände gegenüber dem fraglichen Unfallereignis als rechtlich allein wesentliche Ursachen anzusehen sind (vgl. hierzu z.B. BVerwG, Beschluss vom 11. Oktober 2018 – 2 B 3.18 –, juris Rn. 14; OVG SH, Urteil vom 26. November 1993 – 3 L 99/93 –, juris Rn. 34; OVG NRW, Beschluss vom 10. August 2011 – 1 A 1455/09 –, juris Rn. 10 – jeweils zu dienstlichen Gesprächen und zu § 31 BeamtVG). Der Einsatz des Klägers am 1. Dezember 2020 im Zusammenhang mit einer Amokfahrt mit einer Vielzahl von zum Teil tödlich verletzten Personen stellt jedoch auch unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als \*\*\* der \*\*\* keinen Vorgang dar, der im Rahmen seines Dienstverhältnisses üblich und damit als diensttypisch einzuordnen ist und der daher von vornherein keinen Anlass für das Eingreifen der Unfallfürsorge darstellen kann (vgl. zu dieser Ausnahme auch SaarIOVG, Beschluss vom 24. Juni 2019 – 1 A 235/18 –, juris Rn. 6).

3. Der Einsatz des Klägers am 1. Dezember 2020 war jedoch nicht die wesentlich mitwirkende Teilursache für dessen nunmehr bestehenden psychischen Beeinträchtigungen.

Ein Körperschaden kann auch eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung sein (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 2 A 1.19 –, juris Rn. 20 m.w.N. zu § 31 BeamtVG). Ob die Symptomatik des Klägers als \*\*\* zu qualifizieren ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn selbst wenn die Erlebnisse des Klägers an diesem Tag eine behandlungsbedürftige psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert hervorgerufen hätten, wären diese nicht die wesentliche Ursache hierfür.

Der dienstunfallrechtliche Ursachenbegriff soll zu einer dem Schutzbereich der Dienstunfallfürsorge entsprechenden sachgerechten Risikoverteilung führen. Der Dienstherr soll nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit oder die nach der Lebenserfahrung auf die Beamtentätigkeit rückführbaren, für den Schaden wesentlichen Risiken übernehmen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Körperschaden besteht dann nicht mehr, wenn für den Erfolg eine weitere Bedingung ausschlaggebende Bedeutung hatte. Mitursächlich sind nur solche für den eingetretenen Schaden kausalen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne, die wegen ihrer

besonderen Beziehung zum Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Liegen mehrere Ursachen vor, ist jede von ihnen als wesentliche (Mit-)Ursache anzusehen, wenn sie bei einer wertenden Betrachtung annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolgs hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 2 A 6.18 –, juris Rn. 17 zu § 31 BeamtVG).

Wesentlich im Rechtssinne ist eine Ursache daher nur, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise entweder überragend zu dem Körperschaden hingewirkt hat oder zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Schadens hatte wie die anderen Umstände insgesamt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 2 A 6.18 –, juris Rn. 18 m.w.N.; OVG RP, Urteil vom 30. November 2021 – 2 A 10990/19.OVG –, n.v., S. 20, jeweils zu § 31 BeamtVG). Eine wesentliche Ursache liegt hingegen nicht vor bei sog. Gelegenheitsursachen, d.h. bei solchen Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht und das schädigende Ereignis nach menschlichem Ermessen bei jedem anderen nicht zu vermeidenden Anlass in naher Zukunft ebenfalls eingetreten wäre. Der Zusammenhang zum Dienst ist deshalb nicht anzunehmen, wenn ein anlagebedingtes Leiden durch ein dienstliches Vorkommnis nur rein zufällig ausgelöst worden ist. Dies ist in Fällen anzunehmen, in denen die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden des Beamten so leicht aktualisierbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 2 A 6.18 –, juris Rn. 19 m.w.N.; OVG RP, Urteil vom 30. November 2021 – 2 A 10990/19.OVG –, n.v., S. 20 f., jeweils zu § 31 BeamtVG; Tegethoff, in: Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, 434. Lieferung, § 31 BeamtVG Rn. 80 f. m.w.N.). Eine solche untergeordnete Bedeutung ist auch immer dann anzunehmen, wenn der Unfall Auslöser für die aufgetretene Erkrankung im Sinne des „letzten Tropfens, der das Fass zum Überlaufen bringt“ ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1988 – 2 C 77.86 –, juris Rn. 17 m.w.N.; BayVGh, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – 3 ZB 15.2728 –, juris Rn. 5).

Im Fall des Klägers ist im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung davon auszugehen, dass wegen dessen psychischer Vorbelastung aufgrund verschiedener früherer Erlebnisse und Traumata auch eine andere im Alltag



vorkommende Belastungssituation zu den nunmehr bestehenden psychischen Beeinträchtigungen geführt hätte, der Einsatz am 1. Dezember 2020 mithin allenfalls „der letzte Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte“.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen der Sachverständigen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Verhandlung.

Die Sachverständige \*\*\* führte in ihrer Stellungnahme vom \*\*\* 2023 (Bl. 1 ff. der elektronischen Verwaltungsakte „medizinische Unterlagen“) aus, der Kläger sei in mehrfacher Hinsicht psychisch überlastet. Er habe \*\*\* und \*\*\* geschildert, die über die eigentliche Situation im Feuerwehreinsatz im Sinne einer Generalisierung hinauszugehen scheinen. \*\*\*. Insgesamt stehe aus ihrer Sicht fest, dass die Gesamtbelastbarkeit des Klägers schon vor dem Ereignis am 1. Dezember 2020 deutlich vermindert gewesen sei.

Diese Feststellungen werden insbesondere durch den von dem Kläger vorgelegten Bericht seiner behandelnden \*\*\* vom \*\*\* 2023 (Bl. 27 ff. der Verwaltungsakte) nicht substantiiert in Frage gestellt. \*\*\*. Zu der Frage, ob das anlagebedingte Leiden des Klägers so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkung bedurfte, trifft der Bericht schon keine Aussage.

Dem Einsatz des Klägers kommt darüber hinaus – selbst bei Zugrundelegung des klägerischen Vortrages, wonach während seiner Einfahrt in den Innenstadtbereich mit dem Rettungswagen entgegen der Angaben seines Kollegen \*\*\* noch nicht alle Verstorbenen abgedeckt gewesen seien und darüber hinaus eine unklare Einsatzlage vorgelegen habe – nicht zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für die davongetragenen psychischen Beeinträchtigungen wie den bereits zuvor, insbesondere im \*\*\* Umfeld, erlebten Ereignissen zu. Denn die hierbei erlebten Eindrücke waren im Vergleich zu den \*\*\* unmittelbar selbst betrafen, in ihrer Schwere deutlich geringer ausgeprägt als dieser Einsatz des Klägers, bei dem er nicht unmittelbar an der Versorgung der (tödlich) Verletzten beteiligt war. Dass die hiervon ausgehenden Auswirkungen auf den Kläger nicht derart gravierend waren, legen auch die Schilderungen seiner Ängste und der Erinnerungen an die Amokfahrt

im Rahmen der Untersuchung bei \*\*\* nahe. \*\*\*. Dies deckt sich mit den Feststellungen der Diplom-Psychologin/Psychologischen Psychotherapeutin \*\*\* in ihrer Psychologischen Zusatzbegutachtung (Bl. 5 f. der elektronischen Verwaltungsakte „medizinische Unterlagen“), wonach das Verhalten in der Untersuchungssituation unauffällig und insbesondere keine deutliche Erhöhung des Anspannungslevels beobachtbar gewesen sei.

Auf die Frage, ob der Kläger durch besondere Schulungen auf traumatische Situationen vorbereitet wurde, kommt es nach alledem nicht mehr an, zumal eine solche Schulung den Kausalzusammenhang zwischen dem Dienst und der ausgelösten Erkrankung ohnehin nicht zwangsläufig unterbrechen würde (ähnlich z.B. VGH BW, Beschluss vom 14. April 2020 – 4 S 3157/19 –, juris Rn. 9, wonach die Vorbereitung eines Beamten auf die Bewältigung bestimmter belastender Situationen allenfalls Anlass für den Dienstherrn sein kann, deren Kausalität für eine im Anschluss geltend gemachte psychische Erkrankung besonders gründlich zu prüfen).

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO, 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung – ZPO –. Der Ausspruch einer Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO ist entbehrlich, da bei der Beklagten kein Ausfallrisiko besteht.

Gründe, die Berufung gemäß § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf \*\*\* € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Nr. 10.8 des von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalogs 2013, LKRZ 2014, 169).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*